

3880/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich am 25.3.1998 die schriftliche Anfrage Nr. 3921/J betreffend "Zurückweisung der Musikgruppe Romane Romnija" mit folgendem Wortlaut gerichtet:
"1. Teilen Sie unsere Rechtsmeinung, daß die Zurückweisung der Musikgruppe Romane Romnija am 7.3.1998 wegen des Verdachtes auf illegale Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§ 52 Abs. 2 lit. 3b FrG 1997) rechtswidrig war?

2. Wenn ja, werden Sie dafür sorgen, daß die in den Reisepässen ersichtlich gemacht Zurückweisung unverzüglich wieder gestrichen wird?

3. Werden Sie dafür sorgen, daß diese Musikgruppe, die in rechtswidriger Weise an der Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit in Österreich gehindert wurde, der Schaden ersetzt wird?

4. Was werden Sie unternehmen, um in Zukunft derartige Vorfälle zu vermeiden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Einleitend ist festzuhalten, daß eine beabsichtigte unselbständige Erwerbstätigkeit von ausländischen Künstlern im Bundesgebiet nach ausländerbeschäftigungrechtlichen und fremdenrechtlichen Kriterien zu überprüfen ist. Nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes benötigen ausländische Künstler zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung, die ihnen gemäß den Sonderregelungen des § 4a AuslBG erteilt wird. Gemäß § 3 Abs. 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz dürfen allerdings Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufs-

gruppen Artisten, Film -, Rundfunk - und Fernsehschaffende oder Musiker sind, einen Tag oder zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk - oder Fernsehlfesendung drei Tage ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist in derartigen Fällen lediglich vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzugeben.

Nach den Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 benötigen Künstler - von den Sonderfällen des § 7 FrG abgesehen - eine Niederlassungsbewilligung, die ihnen gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 FrG quotenfrei erteilt werden kann. Auch die jeweils abge - schlossenen bilateralen Sichtvermerksabkommen stellen eindeutig klar, daß Perso - nen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die Aufnahme einer Er - werbstätigkeit beabsichtigen, einen Sichtvermerk benötigen. Da die Mitglieder der Musikgruppe zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einreise weder über einen Einreisetitel, noch über einen Aufenthaltstitel verfügten, waren sie daher in Übereinstimmung mit den geltenden fremdenrechtlichen Bestimmungen zurück - zuweisen.

Nachdem die Musikgruppe im Zuge der durchgeföhrten Grenzkontrolle den abge - schlossenen Vertrag vorgewiesen und somit den beabsichtigten Aufenthaltszweck offengelegt hat, war sie entsprechend der Formulierung nach § 52 Abs. 1 Fremden - gesetz (Nichterfüllung der Sichtvermerkspflicht) zurückzuweisen. Eine derartige Zu - rückweisung stellt allerdings eine strikt auf den Einzelfall bezogene verfahrensfreie Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls - und Zwangsgewalt dar. Erfüllen daher Personen, die gemäß § 52 Abs. 1 Fremdengesetz zurückgewiesen wurden, bei einer neuerlichen Einreise in das Staatsgebiet der Republik Österreich die not - wendigen paß - und sichtvermerksrechtlichen Voraussetzungen, steht einer Einreise kein rechtliches Hindernis entgegen.

Zu Frage 2, 3 und 4:

Der Vorwurf, daß die Musikgruppe in rechtswidriger Weise an der Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit in Österreich gehindert wurde, ist unter Berücksichtigung der

Ausführungen zu Frage 1 unzutreffend.
Da es aber in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Einreisen zu den in Rede stehen - den künstlerischen Tätigkeiten (kurzfristig anberaumte Gastspiele von Künstlern, Veranstaltungen im Sinne eines bilateralen Kultauraustausches, Auftritte von Ensembles während einzelner kultureller Ereignisse) wiederholt zu Interpretationsschwierigkeiten der in diesem Punkt sehr unübersichtlichen Gesetzeslage kam, ob „Erwerbstätigkeit“ vorliegt, habe ich veranlaßt, daß die fremdenrechtlichen Aspekte bei der Beurteilung dieser Frage in einer generellen Form klargestellt werden. Alle mit derartigen Fällen befaßten Stellen wurden informiert, daß Personen, die zur Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in das Bundesgebiet einreisen wollen, die nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nur anzeigepflichtig ist, unter Ausnützung allenfalls bestehender Sichtvermerksabkommen visumfrei, sonst mittels entsprechendem Schengenvisum einreisen können. Allerdings wird darauf zu achten sein, daß diese Erleichterungen im Sinne der Freiheit der Kunst nicht mißbraucht werden, indem etwa im Rahmen eines Engagementvertrages für einen bestimmten Zeitraum regelmäßige, seien es auch nur anzeigepflichtige, Auftritte stattfinden und somit wiederum „Erwerbstätigkeit“ im Sinne von regelmäßiger Tätigkeit

zur Erzielung von Einkommen vorliegt und fremdenrechtlich die Notwendigkeit eines Aufenthaltstitels begründet.
Im Lichte dieses Ergebnisses wurden daher seitens meines Ressorts zwischenzeitig auch die nötigen Veranlassungen getroffen, daß die in den Reisedokumenten der Mitglieder der Musikgruppe angebrachten Zurückweisungsstempel annulliert werden, da sie sich - wie ausgeführt - auf eine nicht anwendbare Bestimmung im Rahmen des § 52 FrG bezogen.